

76. Fällt die von Personen männlichen Geschlechtes verübte wechselseitige Onanie unter den §. 175 St.G.B.'s?

Vgl. Bd. 1 Nr. 184.

II. Straffenat. Urth. v. 25. April 1882 g. 3 u. Gen. Rep. S16/82.

I. Landgericht Thorn.

Die obige Frage, welche vom ersten Richter in bejahendem Sinne entschieden war, wurde vom Reichsgericht verneint und dabei im Urtheile hervorgehoben:

Der erste Richter verkennt den Begriff der widernatürlichen Unzucht in dem im Urth. des R.G.'s vom 23. April 1880 (Entsch. in Straff. Bd. 1 S. 395) entwickelten Sinne, wenn er denselben auf die Fälle der sogenannten gegenseitigen Masturbation anwendet. So verwerflich dieselbe auch vom sittlichen Standpunkte aus erscheinen mag, so liegt darin doch kein Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, wenn sie lediglich — und ein weiteres ist hier nicht festgestellt — in der Form der wechselseitigen Onanie auftritt. So wenig die Onanie im engeren Sinne sich als ein Analogon des Weischlafes bezeichnen läßt, so wenig erscheint es gerechtfertigt, die gegenseitige Masturbation in diese Kategorie zu bringen, da hierbei die Befriedigung des Geschlechtstriebes weder durch die immissio seminis in den Körper, noch durch das Reiben des männlichen Gliedes an dem Körper eines anderen bezweckt wird, von einem Analogon des Weischlafes aber doch nur dann die Rede sein kann, wo entweder das eine oder das andere stattgefunden hat.